

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien

380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 21. Dezember 2000

31. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 131. Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur Schlachtung von Rindern im Rahmen des Ankaufsprogramms für Rinder über 30 Monate**

Nr. 131

Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur Schlachtung von Rindern im Rahmen des Ankaufsprogramms für Rinder über 30 Monate

Im Zeitraum zwischen 01.01.2001 und 30.06.2001 besteht die Möglichkeit, Rinder über 30 Monaten anzukaufen, schlachten zu lassen und anschließend einer vollständigen unschädlichen Beseitigung durch Hitzebehandlung und Verbrennung zuzuführen. Diese Tiere müssen vor der Schlachtung allen Veterinärvorschriften (einschließlich der Schlacht tieruntersuchung) entsprechen, die im Fall einer Schlachtung für den menschlichen Verzehr gelten.

Die Ausschreibung ist auf den Abschluss eines Vertrages zur Festlegung von Rahmenbedingungen gerichtet, zu denen im Zeitraum ab Vertragsabschluss bis 30.06.2001 die Schlachtung von Rindern im Rahmen des Ankaufsprogramms erfolgen können.

Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach den Antragsunterlagen.

Abhängig von künftigen Ankäufen wird die AMA bei den durch Zuschlagserteilung berücksichtigten Schlachtbetrieben die Schlachtung von angekauften Rindern durchführen lassen.

1. Auftraggeber

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien

2. Verfahrensart

Offenes Verfahren (öffentliche Ausschreibung)

3.1. Leistungen

Die Vertragsleistungen sind im Formblatt 1 (Von der Vergütung umfasste Leistungen der Vertragsnehmer, Formblatt 1 Seite 3 und 4) beschrieben.

Über die Anzahl der zu schlachtenden Rinder und den Zeitpunkt des Ankaufs kann die unter Ziffer 1 angeführte Stelle keine Angaben machen.

3.2. Orte

Gesamtes Bundesgebiet

4. Fristen

Schlachtungen können ab Vertragsabschluss bis 30.06.2001 durchgeführt werden.

5. Anforderung von Unterlagen

Die Antragsunterlagen sind in der Anlage veröffentlicht und können schriftlich bei der unter Ziffer 1 angeführten Stelle - GB III/Ref. 6 - angefordert bzw. dort eingesehen werden.

6.1 Ablauf der Angebotsfrist

03.01.2001, 12.00 Uhr

6.2 Anschrift

Die Angebote sind schriftlich bei der unter Ziffer 1 angeführten Stelle - GB III/Ref. 6 - in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

6.3 Sprache

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

7. Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

8. Allgemeine Voraussetzungen

Der Bieter muss

- einen Schlachthof betreiben, dem eine Veterinärkontrollnummer gemäß §44 Abs. 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl Nr. 522/1982 in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet wurde
- im Besitze sämtlicher gewerberechtlicher Bewilligungen sein, welche zur Erfüllung der gegenständlichen Vertragsbedingungen erforderlich sind und im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen sein
- in der Lage sein auf diesem Schlachthof mindestens 10 Rinder / Stunde zu schlachten

9. Nachweis der Eignung

Soweit der AMA die Eignung der einzelnen Bieter nicht bekannt ist, können im jeweiligen Einzelfall Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gefordert werden. Einzelheiten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

10. Zuschlags- und Bindefrist

Der Bieter ist bis einschließlich 28.02.2001 an sein Angebot gebunden.

Wien, am 21. Dezember 2000

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL eh



Dresdner Straße 70
1200 Wien

Antragsunterlagen
für
**Rahmenverträge betreffend Schlachtung von
Rindern im Rahmen des Ankaufsprogramms für Rinder über 30 Monate**

Verlautbarung Nr. 131/2000 über die Auftragsvergabe zur Schlachtung von Rindern über 30 Monate im Rahmen des Ankaufsprogramms, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch vom 21. Dezember 2000, 31. Stück

1. Vertrag

Die Ausschreibung ist auf den Abschluss eines Vertrages zur Festlegung von Rahmenbedingungen gerichtet. Abhängig von zukünftigen Ankäufen werden Rinder bei den betreffenden Schlachthöfen geschlachtet.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages bzw. die Leistungspflichten des Bieters bestimmen sich nach diesen Antragsunterlagen einschließlich deren Anlagen.

2. Angebote

2.1 Die Angebote sind entsprechend dem Muster des beiliegenden Formblattes 1 zu erstellen.

2.2 Angebote sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache bei der AMA, GB III, Abt. 7, Ref. 6, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien, **bis 03.01.2001 12.00 Uhr** einzubringen. Sie sind in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift "*Ausschreibung Schlachtung von Rindern über 30 Monate*" einzureichen.

Es werden auch Angebote über Telefax akzeptiert, wenn sie innerhalb der Angebotsfrist unter der Fax Nr. 01/33151-299 einlangen, unter der Bedingung, dass das Angebot auch in zweifacher schriftlicher Ausführung per Post innerhalb von einer Woche nachgereicht wird.

2.3 Angebote können nur vor Ablauf der unter Ziffer 2.2. genannten Angebotsfrist schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax zurückgenommen werden.

2.4 Der Bieter ist bis einschließlich **28.02.2001** an sein Angebot gebunden.

2.5 Für jeden Schlachtbetrieb ist ein eigenes, vollständiges Angebot einzureichen.

2.6 Die von den Bietern anzugebenden Schlachtkapazitäten beziehen sich auf die Mengen, die im Fall von Ankäufen von Rindern voraussichtlich zur Verfügung stehen. Die von den Bietern anzugebenden Schlachtkapazitäten beziehen sich ausschließlich auf Tagesmengen für die im Rahmen des Ankaufsprogramms zu schlachtenden Rinder über 30 Monate.

2.7 Die gebotenen Beträge sind in EUR (€) mit höchstens zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Umsatzsteuer anzugeben.

2.8 Die Angebote müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Eventuelle Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Im Angebot enthaltene Hinweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters sind unwirksam.

Nr. 131. Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur Schlachtung von Rindern im Rahmen des Ankaufsprogramms für Rinder über 30 Monate

- 2.9 Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen sind unzulässig.
- 2.10 Den Angeboten sind zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit geeignete Unterlagen beizufügen, sofern der Bieter der AMA nicht bekannt ist oder der AMA noch keine entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden.
- 2.11 Dem Angebot ist eine Erklärung nach beigefügtem Formblatt 2 hinzuzufügen.

3. Zuschlagserteilung/Vertrag

- 3.1 Der Zuschlag wird spätestens bis zum 28.02.2001 erteilt. Im Falle der mündlichen oder fernmündlichen Erteilung wird er umgehend schriftlich bestätigt.
- 3.2 Angebote, für die bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt wurde, gelten als abgelehnt. Auf schriftlichen Antrag teilt die AMA jedem erfolglosen Bieter nach Zuschlagserteilung unverzüglich die Ablehnung seines Angebotes mit. Dem Antrag ist dafür ein adressierter Freiumschlag beizufügen.
- 3.3 Wird der Zuschlag für ein Angebot erteilt, kommt ein Vertrag zur Festlegung von Rahmenbedingungen betreffend die Schlachtung von Rindern auf Grundlage der gebotenen Preise unter den in den Antragsunterlagen genannten Bedingungen für die Schlachtung von Rindern im Rahmen des Ankaufsprogrammes im Zeitraum ab Vertragsabschluss bis 30.06.2001 zustande.

Die Eignung des Schlachtbetriebes kann geprüft werden.

- 3.4 Durch den Zuschlag und die dadurch zustandekommenen Verträge zur Festlegung von Rahmenbedingungen werden für die AMA keinerlei Schlachtungsverpflichtungen hinsichtlich des Zeitpunktes und der Menge begründet.
- 3.5 Die AMA kann ohne Angabe von Gründen von einem Zuschlag absehen.
- 3.6 Eventuell später erforderlich werdende Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

4. Prüfungsrecht

Die Organe und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Umwelt- und Wasserwirtschaft, der AMA, des Rechnungshofes sowie der Europäischen Union sind berechtigt, die Einhaltung des Vertrages zu prüfen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages dem EU-Recht oder dem innerstaatlichen Recht widersprechen, führt dies zur Unwirksamkeit dieser Bestimmungen.

Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragspartnern durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.

§ 2

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Vertragsnehmer hat den Organen und Beauftragten der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofes sowie den Organen der EU (im folgenden Prüforgeane genannt) während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den von diesem Programm betroffenen Erzeugnissen sowie Betriebseinrichtungen zu gewähren, deren Besichtigung und Untersuchung zu gestatten, Aufzeichnungen und sonstige geschäftliche Unterlagen, die die Prüforgeane für erforderlich erachten, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Vertragsnehmers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Im Rahmen der Durchführung der vorgenannten Kontrollmaßnahmen ist der Vertragsnehmer zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat hierzu insbesondere Personal und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen. Bei automationsunterstützter Buchführung sind auf Verlangen die notwendigen Daten auszudrucken. Die Kosten trägt der Vertragsnehmer.

Die informatisierten Bücher müssen den Prüfororganen zugänglich sein.

Die Prüforgeane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung dem Vertragsnehmer zu bestätigen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen gelten auch für Güter, die nicht von der AMA übergeben wurden, sofern dies zur Wahrung der Rechte der AMA an ihrem Gut erforderlich ist.

§ 3

Aufbewahrungspflicht

Die bezug habenden Unterlagen sind vom Vertragsnehmer unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes 4 Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

§ 4

Besichtigung und Probenahme durch Dritte

Besichtigung des Gutes oder Entnahmen von Proben durch Dritte oder Auskünfte gegenüber Dritten bedürfen der Genehmigung der AMA.

§ 5

Haftungsbestimmungen und Sanktionen

- (1) Der Vertragsnehmer haftet für Verletzungen der ihm auf Grund dieses Vertrages und der ihm Kraft allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen - insbesondere für
 - nicht rechtzeitiges oder mangelhaftes Verrichten der vertraglich übernommenen Aufgaben
 - die Vereitelung der Ausführung der vertraglich übernommenen Aufgaben aus Gründen, die in die Sphäre des Vertragsnehmers fallenund hat den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Eine Haftung tritt nicht ein, wenn der Vertragsnehmer nachweist, dass er seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfüllt hat.
- (3) Der Vertragsnehmer haftet für ein Verschulden seiner Betriebsangehörigen und ein Verschulden anderer Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient (Erfüllungsgehilfen), im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.
- (4) Wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die dem abgeschlossenen Vertrag zugrunde liegenden Vorschriften und den daraus resultierenden Pflichten verstossen wird oder der festgestellte Verstoss geeignet ist, die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Vertragsnehmers in Zweifel zu ziehen, hat die AMA diesen Vertrag zu kündigen. Die auf Grund der Kündigung entstehenden Kosten hat der Vertragsnehmer zu tragen.

§ 6

Vergütungen

- (1) Alle Leistungen u. Aufwendungen, zu denen der Vertragsnehmer nach diesem Vertrag einschließlich seinen Anhängen verpflichtet ist, sind mit den durch Zuschlagserteilung vereinbarten Vergütungen abgegolten.
- (2) Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das vom Vertragsnehmer anzugebende Namenskonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz in Österreich. Die Abrechnungen und Zahlungen erfolgen monatlich auf Grund der vom AMA-Beauftragten erstellten und vom Vertragsnehmer gegengezeichneten Protokolle. Die Zahlung der jeweiligen Vergütung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des betreffenden Monats.
- (3) Die AMA vergütet dem Vertragsnehmer nur jene Leistungen, welche nach den in diesem Vertrag vorgesehenen Bedingungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht wurden.

§ 7

Ausschluss von Sicherungsrechten

Die Geltendmachung von gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechten durch den Vertragsnehmer ist ausgeschlossen.

§ 8

Verzinsung

- (1) An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA.

Nr. 131. Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur Schlachtung von Rindern im Rahmen des Ankaufsprogramms für Rinder über 30 Monate

- (2) Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugesintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.
- (3) Schadenersatzforderungen der AMA, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen.

Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

- (4) Der Zinssatz für die Verzinsung zurückzuzahlender Beträge beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.
- (5) Bei Zahlung nach Fälligkeit (§ 6 Abs. 2) hat die AMA Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. zu leisten.

§ 9

Verjährung

Ansprüche gegen den Vertragsnehmer gemäß § 414 HGB in Verbindung mit § 423 HGB verjähren in drei Jahren. Im übrigen gilt § 1486 ABGB.

§ 10

Zessionsverbot

Eine Abtretung von Ansprüchen des Vertragsnehmers aus diesem Vertrag ist unzulässig und der AMA gegenüber unwirksam.

§ 11

Gerichtsstand

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand Wien.
Es gilt österreichisches Recht.

ANGEBOT

Vertrag betreffend Schlachtung von Rindern im Rahmen des Ankaufprogramms für Rinder über 30 Monate

An die
Agrarmarkt Austria
GB III/Ref. 6

Dresdner Straße 70
1200 Wien

I. Angebot (in doppelter Ausfertigung einzureichen)

auf Abschluss eines Vertrages zur Festlegung von Rahmenbedingungen gemäß Verlautbarung Nr. 131/2000 kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch vom 21. Dezember 2000, 31. Stück

Anbieter (vollständige Firmenbezeichnung und Anschrift des *Bieters*):

.....
.....

Betriebsstandort (vollständige Anschrift):

.....
.....

Ansprechperson:

Telefon Nr.: Fax Nr.:

Mehrwsteuer Nr.:

Dieses Angebot umfasst folgende auf Seite 3 und 4 des Formblattes 1 definierte Leistungen:

- Übernahme der Tiere
- Lebendtieruntersuchung
- Schlachtung der Tiere und Kennzeichnung der Schlachtkörper
- Zurichtung der Schlachtkörper
- Unschädliche Beseitigung des Risikomaterials nach den bestehenden Gesetzen vorbereiten
- Dauerhaftes Einfärben aller Tierkörperteile
- Innereien, Schlachtabfälle, Blut und Schlachtkörper für unschädliche Beseitigung durch Hitzebehandlung durch TKV vorbereiten
- Koordination mit der zuständigen TKV betreffend Abholung der Schlachtkörper (eventuelle Kühl- und Lagerkosten sind im Pauschalpreis zu berücksichtigen)
- Aufzeichnungen und Meldungen

	EUR pro Rind
Kosten für die angebotenen Leistungen	
- abzüglich Hauterlös	
= Kosten pro geschlachtetem Rind	
+ Sonstige Kosten (die einzelnen Positionen und Kosten sind gesondert anzuführen)	
= Gesamtkosten bzw. Angebotspreis	

Kapazitäten	
Schlachtungen Stk / Stunde	
Angebote Schlachttage (Anzahl/Woche bzw. Wochentag)	
Lagerkapazität für die im Rahmen des Ankaufsprogramms geschlachteten Rinder (getrennter Lagerraum) am Schlachthof (in t)	

Gültigkeit des Rahmenvertrages betreffend Schlachtung von Rindern

Wird der Zuschlag für ein Angebot erteilt, kommt ein Vertrag zur Festlegung von Rahmenbedingungen auf der Grundlage der gebotenen Preise unter den in den Antragsunterlagen genannten Bedingungen für die Schlachtung von Rindern über 30 Monate im Zeitraum ab Vertragsabschluss bis 30.06.2001 zustande.

Die jeweiligen in der Verlautbarung Nr. 131/2000, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch, 31. Stück vom 21. Dezember 2000 festgelegten Vertragsbedingungen samt Anhang sind Bestandteil dieses Angebotes.

Datum/Unterschrift/Firmenstempel des Bieters

II. Annahme (wird von der AMA ausgefüllt)

Das vorstehende Angebot auf Abschluss eines Rahmenvertrages betreffend Schlachtung von Rindern über 30 Monate wird angenommen.

Im Auftrag

AgrarMarkt Austria

Vom Angebot umfasste Leistungen der Vertragsnehmer

Tiere und tierische Erzeugnisse, die zum menschlichen Verzehr oder für die Tierernährung bestimmt sind, müssen von Tieren und Erzeugnissen, die im Rahmen dieser Regelung getötet bzw. erzeugt werden, jederzeit völlig abgesondert sein.

Kein Tierkörperteil einschließlich Blut darf in die Nahrungs- oder Futtermittelkette gelangen oder in kosmetischen Mitteln oder Medizinprodukten verwendet werden.

Die Schlachtung, Zurichtung, Verwiegung sowie das Einfärben werden in Anwesenheit eines AMA-Beauftragten durchgeführt und von diesem protokolliert. Das Protokoll ist vom Vertragsnehmer gegenzuzeichnen und verbleibt in Kopie bei ihm.

Organisation der Schlachtung:

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet die Tiere, die von Viehhändlern und Erzeugern bis Donnerstag 12.00 Uhr zur Schlachtung im Rahmen des Ankaufsprogramms angemeldet werden, in der Folgewoche zu schlachten. Der AMA ist jeden Donnerstag zu melden ob bzw. an welchem Tag in der Folgewoche Schlachtungen im Rahmen des Ankaufsprogramms stattfinden.

Übernahme der Tiere:

Entladen der Rinder an der Rampe des Schlachthofes, Zählen, Identifizierung (Ohrmarkennummer im Schlachtprotokoll festhalten) und Verbringen in den Schlachtraum; sollte es erforderlich sein, dass im Rahmen des Ankaufsprogramms zu schlachtende Tiere noch in Wartestallungen gehalten werden müssen, so sind sie getrennt von Rindern zu halten, die zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr oder für die Tierernährung bestimmt sind.

Lebendtieruntersuchung:

Durchführung der Lebendtieruntersuchung durch den zuständigen Fleischuntersuchungstierarzt gemäß Fleischuntersuchungsverordnung BGBl. 395/1994 i.d.F. BGBl 331/2000

Schlachtung der Tiere:

Die Schlachtung der im Rahmen des Ankaufsprogramms angekauften Rinder muss völlig abgesondert von der anderer Tiere durchgeführt werden. Während der Schlachtung im Rahmen des Ankaufsprogramms dürfen keine anderen Rinder, als solche, die im Rahmen des Programms angekauft und vernichtet werden, geschlachtet werden. Die Ohrmarke muss am Schlachtkörper bis zur Ablesung durch den AMA-Beauftragten mitgeführt werden. Die Schlachtkörper sind mit einer Schlachtnummer gemäß Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 195/1994 i.d.g.F. zu kennzeichnen

Zurichtung:

Die Schlachtkörper sind gemäß den geltenden Bestimmungen der VO des BMLFUW über Qualitätsklassen, BGBl. Nr. 195/1994 i.d.g.F. für Rinderschlachtkörper zuzurichten. Der AMA-Beauftragte überprüft die Zurichtung und verwiegt die Schlachtkörper.

Unschädliche Beseitigung des Risikomaterials nach den bestehenden Gesetzen vorbereiten:

Das Risikomaterial ist gemäß den derzeit geltenden Vorschriften (TSE-Tiermaterialbeseitigungsverordnung BGBl. 330/2000) vom Schlachtkörper abzutrennen.

Dauerhaftes Einfärben aller Tierkörperteile:

Die Schlachtkörper sind für den Abtransport in Containern zu zerschneiden. Alle Tierkörperteile (Innereien, Schlachtabfälle) sind dauerhaft einzufärben. Die Farbe darf keine Lebensmittelfarbe gemäß § 27b der Fleischuntersuchungsverordnung (BGBl. 395/1994 i.d.F. BGBl. 331/200) sein und ist vom Vertragsnehmer zur Verfügung zu stellen. Blut darf nicht als Lebens- u. Futtermittel oder in kosmetischen Mitteln oder Medizinprodukten verwendet werden.

Innereien, Schlachtabfälle, Blut und Schlachtkörper für unschädliche Beseitigung durch Hitzebehandlung durch TKV vorbereiten:

Die Tierkörperteile sind in entsprechenden Behältnissen für die Abholung durch die TKV bereitzustellen, damit sie einer Hitzebehandlung unterzogen und durch Verbrennen vollständig unschädlich beseitigt werden.

Koordination mit der zuständigen TKV betreffend Abholung der Schlachtkörper (eventuelle Kühl- und Lagerkosten sind im Pauschalpreis zu berücksichtigen):

Die Abholung der zu vernichtenden Schlachtkörper (inkl. Schlachtabfälle, Innereien und Blut) durch die zuständige TKV ist vom Vertragsnehmer zu koordinieren. Für die im Rahmen des Ankaufsprogramms anfallenden Schlachtkörper (inkl. Innereien und Schlachtabfälle) sind gesonderte Container bereitzustellen. Die Container werden vom AMA-Beauftragten verplombt. Bei Bedarf hat der Vertragsnehmer für die sichere Verwahrung gegen fremden Zugriff der Erzeugnisse am Gelände des Schlachthofs zu sorgen. Die Schlachtkörper müssen jederzeit völlig abgesondert sein von Tieren und Erzeugnissen, die zum menschlichen Verzehr oder für die Tiernahrung bestimmt sind.

Aufzeichnungs- und Meldepflichten:

Der Vertragsnehmer hat entsprechende Aufzeichnungen über die Schlachtung, die etwaige Lagerung sowie die Abholung durch die TKV zu führen (ev. mit von der AMA aufgelegten Formularen).

Jede Abholung durch die TKV ist in den Aufzeichnungen des Schlachthofes mit Angabe des Abholdatums, der Container- und Plombennummer, der darin befindlichen Ohrmarkennummern und des Gewichts des Containers von der TKV bestätigt zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind durch entsprechende Übernahmescheine von der TKV zu bestätigen.

Der AMA sind wöchentlich zu melden:

die Zahl der Tiere je Kategorie, die im Rahmen des Ankaufsprogramms geschlachtet wurden und das Gesamtgewicht je Kategorie, getrennt nach Schlachttagen

die Zahl der Tiere je Kategorie, die für die unschädliche Beseitigung abgeholt wurden und das Gesamtgewicht je Kategorie, getrennt nach dem Datum der Abholung sowie der Anzahl der Container und die Containernummern

Hauterlös:

Die Häute sind vom Vertragsnehmer einzufärben, um zu gewährleisten, dass sie ausschließlich für die Lederproduktion verwendet werden können. An der Innenseite der Haut anhaftendes Fettmaterial muss entfernt und unschädlich beseitigt werden. Die Häute sind von anderen Häuten getrennt zu lagern.

Die Häute können vom Vertragsnehmer verwertet werden. Der Hauterlös ist bei den Kosten zu berücksichtigen.

Sonstige Kosten:

Sonstige Kosten insbesondere Transportkosten zwischen Schlachthof und TKV bzw. zwischen TKV und Verbrennungsanlage, TKV-Gebühren für Risikomaterial, TKV-Gebühren für die Schlachtkörper (inkl. Innereien und Schlachtabfälle) sowie das Blut sind - soweit derzeit bekannt - gesondert anzuführen und je Tier zu bewerten. Ob eine Vergütung dieser Kosten durch die AMA erfolgen kann, ist abhängig von sonstigen Vereinbarungen zwischen TKV und anderen Stellen.

Erklärung zum Abschluss eines Vertrages
zur Festlegung von Rahmenbedingungen gegenüber der AMA

1. Über mein/unser Vermögen wurde weder ein Konkursverfahren noch ein Ausgleichs- bzw. Vergleichsverfahren eröffnet oder eine Eröffnung beantragt.
2. Mein/unser Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation.
3. Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. Nr. 290/1985 werden von mir/uns beachtet.
4. Ich bin/wir sind im Besitze sämtlicher gewerberechtlichen Bewilligungen, die zur Erfüllung der im gegenständlichen Vertrag festgelegten Rahmenbedingungen erforderlich sind.
5. Ich stimme/wir stimmen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000, BGBl. Nr. I 165/1999 i.d.g.F., ausdrücklich zu, dass alle im Angebot enthaltenen und bei der Abwicklung dieses Vertrages anfallenden, mich/uns betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten oder zur automationsunterstützten Verarbeitung bestimmten Daten dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Umwelt- und Wasserwirtschaft, der AMA, dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle sowie an die Organe der Europäischen Union zum Zweck der Erfüllung der sich aus dem EU-Beitrittsvertrag ergebenden Verpflichtungen übermittelt werden können.
6. Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, den Organen und Beauftragten der AMA, des BMLFUW und des Rechnungshofes sowie den Organen der EU während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den von diesem Programm betroffenen sowie Betriebseinrichtungen zu gewähren, deren Besichtigung und Untersuchung zu gestatten, Aufzeichnungen und sonstige geschäftliche Unterlagen, die die Prüforgane für eine Prüfung für erforderlich erachten zur Einsichtnahme vorzulegen.

Mir/uns ist bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

_____, den _____

rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (€ 54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (€ 1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.